

RS Vwgh 1995/9/26 94/08/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1995

Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §140;

ABGB §143 Abs2;

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

AVG §8;

SHG NÖ 1974 §42 Abs1;

Rechtssatz

Zwar begründet eine allfällige Ersatzpflicht iSd§ 42 Abs 1 NÖ SHG nicht Parteistellung im Gewährungsverfahren; jedoch hat der Gewährungsbescheid mangels einer diesbezüglichen Rechtsgrundlage keine (den Ersatzpflichtigen treffende) erweiterte Rechtskraft, weshalb ein solcher Bescheid nicht einer Berücksichtigung von Einwendungen des Ersatzpflichtigen gegen die Berechtigung der Gewährung der Sozialhilfeleistungen in dem die Ersatzpflicht betreffenden Verfahren entgegensteht und die Behörde in diesem Verfahren die in Rede stehende Frage ohne Bindung an den Gewährungsbescheid neuerlich zu klären hat (Hinweis E 16.11.1993, 93/08/0158 ua).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080071.X02

Im RIS seit

13.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at